

Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche

Festschrift für Wilhelm Rees
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

Herausgegeben von

Christoph Ohly, Stephan Haering
und Ludger Müller



Duncker & Humblot · Berlin

Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche

Festschrift für Wilhelm Rees
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

sowie von

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

und

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin i. R.

am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Wilhelm Rees

Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

und

Dr. Christoph Ohly

Professor für Kirchenrecht an der Kölner Hochschule
für Katholische Theologie (KHKT) – St. Augustin

Band 71

Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche

Festschrift für Wilhelm Rees

zur Vollendung des 65. Lebensjahres



Mr. Zee

Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche

Festschrift für Wilhelm Rees
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

Herausgegeben von

Christoph Ohly, Stephan Haering
und Ludger Müller



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt

Druck: Das Druckteam Berlin

Printed in Germany

ISSN 0929-0680

ISBN 978-3-428-15711-2 (Print)

ISBN 978-3-428-55711-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Wilhelm Rees, Professor des Kirchenrechts an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, vollendet am 22. April 2020 sein 65. Lebensjahr. Für viele Kolleginnen und Kollegen aus der akademischen Welt Österreichs und weit darüber hinaus, ist dies ein sehr willkommener Anlass, den hochgeschätzten Jubilar durch eine akademische Festschrift zu ehren und ihm mit ihren Beiträgen reiche Glück- und Segenswünsche zu übermitteln.

Die Festschrift trägt den Titel „Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche“. Sie soll auf diese Weise zentrale Anliegen widerspiegeln, denen sich Wilhelm Rees in seiner wissenschaftlichen Arbeit und in der Mitwirkung am Leben der Kirche in hohem Maße verpflichtet sieht. Bei der kritischen Analyse der kirchlichen Ordnung und der kommentierenden Begleitung der kirchlichen Gesetzgebung tritt er immer wieder dafür ein, dem Ideal der Gerechtigkeit gemäße Lösungen zur Geltung zu bringen. Auch für die praktische Arbeit eines Kirchenrechtlers ist Rees sich nicht zu schade und leistet als Berater und Beistand rechtssuchenden Menschen seine kundige Unterstützung.

Wilhelm Rees wurde am 22. April 1955 in Augsburg geboren. Von 1975 bis 1980 studierte er an der Universität seiner Heimatstadt katholische Theologie und schloss das Studium mit dem Diplom ab. Danach trat er in den Dienst des Bistums Augsburg und wirkte zwei Jahre als Pastoralassistent in der Stadtpfarrei St. Sebastian in Oettingen.

1982 kehrte er an die Universität Augsburg zurück und wurde Assistent von Professor Dr. Joseph Listl SJ (1929–2013) am Lehrstuhl für Kirchenrecht. Unter der Begleitung Listls, dem er bis zu dessen Tode verbunden blieb, qualifizierte Rees sich weiter. Mit der Studie „Der Religionsunterricht in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung“ promovierte Rees im Wintersemester 1985/86 zum Doktor der Theologie. Danach wandte er sich dem kirchlichen Strafrecht zu und verfasste eine Untersuchung mit dem Titel „Die Strafgewalt der Kirche. Grundlagen und Entwicklungen des kirchlichen Strafrechts vom Corpus Iuris Canonici bis zum Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983“; sie bildete die Grundlage für die Habilitation im Fach Kirchenrecht im Sommersemester 1991.

Der junge Augsburger Privatdozent erhielt schon bald die Möglichkeit, Erfahrungen in der Leitung eines Lehrstuhls für Kirchenrecht zu sammeln. Von 1992 bis 1996 wirkte er als Professor an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und vertrat dort am kirchenrechtlichen Lehrstuhl der Katholisch-Theologischen Fakultät den damaligen Rektor der Universität, den Kanonisten Professor Dr. Alfred E. Hierold.

Nach der Emeritierung des Innsbrucker Kirchenrechtlers Professor Dr. Johannes Mühlsteiger SJ im Jahre 1994 bot sich für Wilhelm Rees die Möglichkeit, selbst

einen kirchenrechtlichen Lehrstuhl einzunehmen. Bereits 1995 begann er seine Lehrtätigkeit an der Universität Innsbruck und wurde im Sommersemester 1996 zum Nachfolger Mühlsteigers als Professor für Kirchenrecht und Vorstand des Instituts für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck ernannt. Seit einem Vierteljahrhundert lehrt Rees in Innsbruck und vertritt dort das Fach Kirchenrecht mit großem Erfolg in Lehre und Forschung.

Das letzte Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts war in Österreich von großen Umwälzungen im Hochschulbereich gekennzeichnet. Es galt, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) sowie den Bologna-Prozess, der auf europaweite Vereinheitlichung von Studiengängen und -abschlüssen sowie auf internationale Mobilität der Studierenden zielte, umzusetzen. Nicht nur innerhalb der Universität Innsbruck, sondern auch auf gesamtösterreichischer Ebene machte man sich die hohe Kompetenz von Wilhelm Rees für die Umsetzung dieser Aufgaben nutzbar.

Ab 1998 arbeitete Rees im Planungsprozess zur Neuordnung und Strukturierung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck sowie an der Erarbeitung neuer Studienpläne mit. Rees wurde Mitglied im Kontaktkomitee der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen in Österreich, das dem Austausch zwischen diesen Einrichtungen und den österreichischen Bischöfen dient, Mitglied in der vom damaligen Innsbrucker Bischof Dr. Alois Kothgasser SDB, dem Referatsbischof der Österreichischen Bischofskonferenz (ÖBK) für Universitäten und Katholisch-Theologische Fakultäten und Hochschulen, neugegründeten Steuerungsgruppe „Studienpläne“, die die ÖBK in hochschulrechtlichen Fragen berät und unterstützt und der Rees bis heute als Rechtsberater angehört, ferner Mitglied der Studienkommission für die theologischen Studienrichtungen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck sowie Vertreter seiner Fakultät beim deutschen Katholisch-Theologischen Fakultätentag (2000–2017).

Innerhalb seiner eigenen Innsbrucker Fakultät nahm Rees verschiedene Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung wahr, die hier nicht detailliert aufzuführen sind. Unter seinem Vorsitz der Studienkommission für die theologischen Studienrichtungen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck von Oktober 2001 bis März 2004 entstanden neue Studienpläne für die Katholische Fachtheologie, das Doktorat Katholische Theologie, die Katholische Religionspädagogik und das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion.

Das Forschungsinteresse von Rees gilt neben dem kirchlichen Strafrecht, dem kirchlichen Verfassungsrecht, den rechtlichen Fragen zu Katechese, Religionsunterricht, Schule und Hochschule sowie der Ökumene vor allem staatskirchenrechtlichen Fragestellungen, ein Forschungsgebiet, das ihm in besonderer Weise sein Lehrer Joseph Listl erschlossen hat. Im Schriftenverzeichnis des Jubilars nehmen entsprechende Publikationen breiten Raum ein.

Rees wendet sich nicht nur der kanonistischen Forschung zu. Seine Aufmerksamkeit galt auch den an der Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. der Universität Innsbruck neu entstehenden Vernetzungen. So ist er Mitglied im Forschungszentrum Religion – Ge-

walt – Kommunikation – Weltordnung (RGKW), im Forschungsprogramm Kommunikative Theologie sowie im Forschungszentrum Synagoge und Kirchen.

Die nationale und internationale Zusammenarbeit in Forschung und Lehre ist Rees ein besonderes Anliegen. Rees war 2012 bis 2015 Initiator und Leiter des vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) genehmigten Forschungsprojekts „Österreichischer Synodaler Vorgang – Befragung von Zeitzeugen und Rezeption“. Das Projekt war Bestandteil eines internationalen Kooperationsprojektes der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu den mitteleuropäischen Nationalsynoden der römisch-katholischen Kirche nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, das von Professor Dr. Joachim Schmiedl geleitet wurde und an dem Forscher aus Deutschland, der Schweiz und Österreich beteiligt waren.

Wilhelm Rees ist durch seine ausgedehnte Vortrags- und Publikationstätigkeit in der akademischen Welt vielfach präsent. Dazu gibt das Schriftenverzeichnis des Jubilars, das diesem Band beigelegt ist, detaillierte Auskunft. Seine Kooperationsfähigkeit und die selbstlose Bereitschaft, Gemeinschaftswerke zu organisieren, bilden die Grundlage für eine gleichfalls umfangreiche Tätigkeit als Herausgeber. Namentlich genannt seien die Herausgeberschaften der renommierten Reihe „Kanonistische Studien und Texte“ (seit 2000) und der 3. Auflage des „Handbuchs des katholischen Kirchenrechts“ als internationale Gemeinschaftsarbeit (2015).

Neben der akademischen Tätigkeit wird Wilhelm Rees auch als Berater, Gutachter und Auskunftsperson gefragt, sowohl im kirchlichen als auch im wissenschaftlichen Bereich. Rees war Mitglied der Diözesansynode des Militärordinariats der Republik Österreich, die von 30. September bis 4. Oktober 2013 in der Schwarzenberg Kaserne in Salzburg stattfand und deren Ziel die Erarbeitung von Vorschlägen für ein neues Pastoralkonzept der Militärdiözese war, und begleitete diese mit seiner kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Fachkompetenz.

Die Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft von Wilhelm Rees bilden die Grundlage für dessen vielfache Präsenz an anderen Universitäten in Österreich und im Ausland. Mit den Kollegen der Universitäten Wien und Salzburg hat er gemeinsam Lehrveranstaltungen und Exkursionen durchgeführt. Als Organisator internationaler kirchen- und staatskirchenrechtlicher Tagungen hat Wilhelm Rees sich vielfach bewährt. Forschungs- und Lehraufenthalte haben ihn an Universitäten und Hochschulen in Deutschland, Italien, Polen, Tschechien, Litauen, Slowenien, Spanien und Griechenland geführt.

Trotz seiner weitgespannten akademischen Aktivitäten findet Wilhelm Rees noch Zeit und Kraft für die Mitarbeit in der Pfarrei St. Wolfgang und Leonhard an seinem Wohnort Jenbach und für seine Familie.

Mit der Fertigstellung dieses Festbandes geht der Blick der Herausgeber auch dankbar zu jenen Menschen, ohne deren Hilfe ein solches Werk nicht entstehen kann. Zu Dank sind wir vor allem den Autoren verpflichtet. Sie haben Forschungs-

beiträge aus ihrem wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung gestellt, die an Grundlinien im kanonistischen Arbeiten des Jubilars Maß nehmen. Unser Dank gilt sodann Seiner Exzellenz Hermann Glettler, Bischof von Innsbruck, für sein Grußwort. Vergelt's Gott sagen wir allen, die durch großzügige Zuschüsse die Drucklegung dieser Festschrift ermöglicht haben, namentlich der Erzdiözese Salzburg, den Diözesen Augsburg, Eisenstadt, Feldkirch, Graz-Seckau, Innsbruck, Linz und St. Pölten, dem Katholischen Militärordinariat Österreichs sowie der Pfarrer-Elz-Stiftung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Darüber hinaus bedanken wir uns für die bewährte Zusammenarbeit mit dem Verlag Duncker & Humblot in Berlin. Ebenso danken wir für die Aufnahme der Festschrift in die Reihe „Kanonistische Studien und Texte“, die Wilhelm Rees seit dem Jahre 2000 mitverantwortet und mit seinem persönlichen Einsatz maßgebend prägt. Schließlich gilt unser großer Dank den Mitarbeitern am Lehrstuhl für Kirchenrecht der Theologischen Fakultät Trier, Frau Silvia Marx im Sekretariat, Herrn Mag. Theol. Sebastian Marx als wissenschaftlichem Mitarbeiter sowie Frau Mag. Theol. Nina Andrea Jungblut und Herrn Jakob Luz y Graf als wissenschaftlichen Hilfskräften. Sie haben großartige Arbeit in allen Phasen der Entstehung dieser Festschrift geleistet!

Mit großem Respekt und mit Dankbarkeit blicken wir auf das Wirken von Wilhelm Rees im Dienst von Kirche und Wissenschaft und wünschen dem verdienten Kollegen eine glückliche Fortsetzung seiner vielfältigen Tätigkeiten. Ad multos annos!

München/St. Augustin/St. Pölten,
Ostern 2020

*Stephan Haering, Christoph Ohly
und Ludger Müller*

Nur wenige Tage, bevor die Festschrift in den Druck gehen sollte, ist unser hochgeschätzter Kollege und Mitherausgeber Ludger Müller am 20. April 2020 nach schwerer Krankheit verstorben. Bis zuletzt hat er die Fertigstellung dieses Festbandes mit aller ihm möglichen Unterstützung begleitet. Mit großer Dankbarkeit blicken wir gemeinsam mit Wilhelm Rees auf vielfältige Formen unserer Zusammenarbeit mit Ludger Müller zurück, insbesondere in der Verantwortung und Durchführung zahlreicher kirchenrechtlicher Fachtagungen, Lehrgänge sowie kanonistischer Fachpublikationen. Getragen durch den Glauben an die Auferstehung werden wir unserem Kollegen und Freund ein stets ehrendes Andenken bewahren.

München/St. Augustin,
den 22. April 2020

Stephan Haering und Christoph Ohly

Inhaltsverzeichnis

<i>Hermann Glettler</i> Grußwort. Dem Leben der Kirche verpflichtet	17
--	----

I.

Kirchliche Rechtsgeschichte

<i>Johann Bair</i> Anmerkungen zum Begriff „Religion“ aus rechtshistorischer Sicht	21
<i>Bernd Eicholt</i> Regulae iuris des Liber VI ⁰ im staatlichen und im kirchlichen Straf- und Prozessrecht	39
<i>Jörg Ernesti</i> Die Außenpolitik und Staatslehre Leos XIII.	57
<i>Christian Hillgruber</i> Das Delikt der Gotteslästerung im kanonischen und weltlichen Recht im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit	69
<i>Herbert Kalb</i> Die religionsbezogenen Bestimmungen des Vertrages von Saint-Germain-en-Laye – ein Überblick	87
<i>Alfred Rinnerthaler</i> Joseph Anton Schöpf – ein Salzburger Kanonist im Kampf gegen den Antisemitismus	103
<i>Harald Tripp</i> Die Gesetzgebung über den Kult der heiligen Bilder und Ikonen. Rechtshistorische Anmerkungen zum Zeitalter des byzantinischen Ikonoklasmus	119

II.

Grundfragen des Kirchenrechts und allgemeine Normen

<i>Irena Avsenik Nabergoj</i> Law between legal norms and literary forms in the Bible	149
--	-----

<i>Judith Hahn</i>	
Religiöse Bukowina. Die Rechtspluralismusdebatte und ihre Bedeutung für das Kirchenrecht	165
<i>Ulrich Rhode</i>	
Mindestanzahlen im kanonischen Recht	181
<i>Markus Walser</i>	
Gesetzeskonkurrenz. Vom Umgang mit konkurrierenden oder sich widersprechenden Rechtsnormen insbesondere im Rahmen der Gesetzgebung	197

III.

Kirchliches Verfassungsrecht

<i>Richard Hartmann</i>	
Leitung in der Kirche – notwendige Veränderungen	209
<i>Gábor Kiss</i>	
Fragen über die Mitwirkung der Laien in der kirchlichen Vollmacht und in dem dreifachen Amt Christi	231
<i>Adrian Loretan</i>	
Die Synode 72 als schweizerisches Modell der Synodalität	247
<i>Thomas Meckel</i>	
Das Motu Proprio „Come una madre amorevole“ zur Amtsenthebung von Bischöfen	263
<i>Christoph Ohly</i>	
Der Pfarrer als „Pastor proprius“. Erinnerung an ein verfassungsrechtliches Grundprinzip	275
<i>Torbjørn Olsen</i>	
Der Begriff „christifidelis“ und dessen Übersetzung in moderne Sprachen ...	289
<i>Andrzej Pastwa</i>	
„Die formale Willenserklärung zum Austritt aus der Kirche“. Ein Jahrzehnt der Rechtspraxis in Polen	309
<i>Joachim Schmiedl</i>	
Synodalität in der katholischen Kirche – ein „Zeichen der Zeit“. Anmerkungen im Anschluss an ein Dokument der Internationalen Theologenkommission ...	339
<i>Thomas Schüller</i>	
Renaissance eines lang verschmähten Kanons – zur Seelsorge in pfarrerlosen Pfarreien	353

IV.

Recht der kanonischen Lebensverbände

<i>Rudolf Henseler</i>	
Der Ordensbruder in klerikalen klösterlichen Verbänden	369
<i>Elisabeth Kandler-Mayr</i>	
<i>Cor orans</i> – einige Fragen an die Instruktion aus der Sicht der Ordinariate . . .	377
<i>Nikolaus Schöch</i>	
Fragen zur Anwendung der Entlassung durch Dekret gemäß c. 695 CIC/1983 auf bereits verjährte Straftaten und auf nicht-geweihte Mitglieder	391

V.

**Grundvollzüge der Kirche und
ihre rechtliche Ordnung**

<i>Christoph Grabenwarter</i>	
Zur Frage der Erteilung der bischöflichen Zustimmung zur „Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten“	415
<i>Andreas E. Graßmann</i>	
„Die Eltern haben die sehr strenge Pflicht und das erstrangige Recht [...] für die sittliche und religiöse Erziehung der Kinder zu sorgen.“ (c. 1136 CIC/1983). Recht und Pflicht zur Erziehung von Kindern durch die Eltern in Auseinan- dersetzung mit dem kirchlichen und staatlichen Erziehungsanspruch in Öster- reich	427
<i>Georg May</i>	
Trägt c. 844 § 4 CIC/1983 seine Interpretationen?	455
<i>Markus Moling</i>	
Ein guter Lebensstil für Priester – Impulse aus der <i>Ratio fundamentalis</i> <i>sacerdotalis</i>	469
<i>Stefan Mückl</i>	
„Wie aber soll jemand verkünden, wenn er nicht gesandt ist?“. Die <i>Missio</i> <i>canonica</i> für Religionslehrer	481
<i>Matthias Pulte</i>	
Das neue kirchliche Hochschulrecht – wirklich eine Freude für Forschung und Lehre in der Theologie?	495

VI.

**Kirchliches Vermögens-, Sanktions-
und Verfahrensrecht**

<i>Rüdiger Althaus</i>	
„Das kann man ihm doch (nicht) durchgehen lassen“. Aspekte eines Disziplinarrechts für Kleriker	519
<i>Martin Grichting</i>	
Vermögensrechtliche Lehren aus den Vereinigten Staaten von Amerika	537
<i>Elmar Güthoff</i>	
Interdiözesangerichte erster Instanz als Alternative zu den Diözesengerichten	557
<i>Gerhard Hörting</i>	
„... doch ganz ungestraft kann ich dich nicht lassen“ (Jer 30,11). Über die Frage nach der Bedeutung von Strafrecht und Strafe in der Lateinischen Kirche	571
<i>Stefan Ihli</i>	
Buße statt Strafe. Ein wenig beachtetes Rechtsinstitut als Handlungsalternative im Strafrecht	591
<i>Klaus Lüdicke</i>	
Nicht nur Worte, sondern Taten. Desiderate zum rechtlichen Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Kirche	609
<i>Peter Platen</i>	
Die Würdigung von Handlungen im Zusammenhang von pornographischen Darstellungen von Minderjährigen im geltenden kirchlichen Strafrecht	623
<i>Matthias Rauch</i>	
Überlegungen zur Relevanz des Interdikts als Beugestrafe im Kanonischen Recht	637
<i>Martin Rehak</i>	
Die „ <i>actio libera in causa</i> “ im kirchlichen und weltlichen Strafrecht. Eine Skizze zur Genese des c. 1325 CIC/1983	655
<i>Klaus Zeller</i>	
Die „ <i>Invocatio divini Nominis</i> “ im Rubrum kirchlicher Gerichtsurteile	673

VII.

**Recht der orientalischen Kirchen und
ökumenische Fragestellungen**

<i>Michael Benz</i>	
Die staatskirchenrechtliche Stellung katholischer orientalischer Christen in der Bundesrepublik Deutschland	689
<i>Hanns Engelhardt</i>	
Das Verfahren der Bischofswahl in den anglikanischen Kirchen	707

<i>Heribert Hallermann</i>	
Kommuniongemeinschaft ohne Kirchengemeinschaft?	723
<i>Liborius Olaf Lumma</i>	
Kommunion für Kinder. Kanonistische und liturgiewissenschaftliche Überlegungen zur Sakramentenpraxis in der lateinischen Kirche und in den katholischen Ostkirchen	739
<i>Martin Otto</i>	
„Ein Schatz in irdenen Gefäßen“. Der „Otto-Larsen-Fall“ und andere: Luthेरische Lehrzucht in skandinavischen Volkskirchen?	751
<i>Helmuth Pree</i>	
Das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich ..	765
<i>Karl W. Schwarz</i>	
Über die Selbstverpflichtung „Vorurteile abzubauen“ und den Dialog mit den „Freikirchen“	781

VIII.

Vergleichendes Religionsrecht und das Verhältnis von Staat und Kirche

<i>Burkhard Josef Berkmann</i>	
Neueste Judikatur zum EU-Beihilfenrecht: keine Berücksichtigung religiöser Besonderheiten	797
<i>Felix Bernard</i>	
„Ewige Schulden“ – das Problem mit den Staatsleistungen. Anmerkungen dazu aus niedersächsischer Perspektive	809
<i>Andrea Edenharter</i>	
„Aggiornamento made in Europe“ – Neujustierung des deutschen kirchlichen Arbeitsrechts durch den EuGH	817
<i>Gabriela Eisenring</i>	
„Ehe für alle“ und naturrechtlich-christliches Eheverständnis in der Schweiz: einige historisch-rechtliche Überlegungen	835
<i>Michael Frisch</i>	
Rechtsgrundlagen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in Baden-Württemberg	851
<i>Lothar Häberle</i>	
Islam-bezogene Konflikte um die Religionsfreiheit. Kopftuch und Niqab im öffentlichen Raum sowie islamischer Religionsunterricht in staatsrechtlicher Perspektive	881
<i>Stephan Haering</i>	
Heiliger Stuhl. Ein Begriff des Kirchenrechts und des internationalen Rechts	901

<i>Felix Hammer</i>	
Kirchensteuer und Konkordate	917
<i>Ansgar Hense</i>	
Einheitlichkeit in kirchlicher Rechtssetzung und Rechtsanwendung? Vorläufige Überlegungen zu einer Thematik aus deutscher Perspektive	933
<i>Alfred E. Hierold</i>	
Kirche und Staat in Bayern nach der Verfassung von 1919	947
<i>Johann Hirsperger</i>	
Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz und der Dialog zwischen den Religionsgemeinschaften. Zu einem Grazer Forschungsprojekt	955
<i>Burkhard Kämper</i>	
Das christliche Menschenbild in der Pflege	973
<i>Gerlinde Katzinger</i>	
Religiöse Symbole in pädagogischen Einrichtungen – eine immerwährende Frage	985
<i>Andreas Kowatsch</i>	
Wenn Unionsrecht, nationales Recht und kirchliches Recht kollidieren – eine Relecture des sogenannten „Chefarztfalles“	999
<i>Georg Manten</i>	
Konfessioneller Religionsunterricht in öffentlichen Schulen unter den Bedingungen des 21. Jahrhunderts	1033
<i>Michael Mitterhofer</i>	
Kirchliche Körperschaft mit zivilrechtlicher Anerkennung in Italien	1067
<i>Stefan Muckel</i>	
Deutsches Staatskirchenrecht als Integrationschance für islamische Religionsgemeinschaften	1079
<i>Ludger Müller</i>	
Geistliches und Weltliches aus der Sicht des katholischen Kirchenrechts	1095
<i>Damián Němec</i>	
Eigentumsvergleich mit Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Tschechischen Republik im Lichte der Beziehungen zwischen Staat und Kirche ...	1107
<i>Martin Ötker</i>	
Der Sonntag – Tag der Arbeitsruhe und des Einkaufserlebnisses? Zum bundesweit ersten Bürgerbegehren für den freien Sonntag	1129
<i>María J. Roca</i>	
Propuesta de modificación de la Ley Orgánica de Educación en España: consecuencias sobre el derecho de los padres a elegir la formación religiosa y moral de sus hijos	1159
<i>Balázs Schanda</i>	
Staatskirchenrechtliche Kontexte des Religionsunterrichts in Ungarn	1171

Stefan Schima

Etablierung eines Staatschristentums? Aspekte der aktuellen religionsrechtlichen Entwicklung Österreichs 1183

Markus Schulten

Die Integration jüdischer und muslimischer Gemeinschaften in die religionsverfassungsrechtlichen Ordnungsgefüge Deutschlands und Österreichs – einige rechtsvergleichende Gedanken 1211

Arnd Uhle

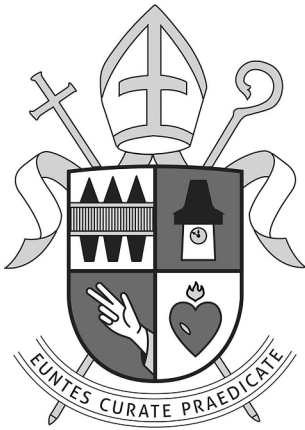
Schwindende Gemeinsamkeiten. Aktuelle Entwicklungstendenzen im Verhältnis von kanonischem und staatlichem Eherecht 1231

Andreas Weiß

„Ehe für Alle“? Bemerkungen zum staatlichen „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ vom 1. Oktober 2017 1257

Bibliographie Wilhelm Rees 1273

Autorenverzeichnis 1305



Grußwort

Dem Leben der Kirche verpflichtet

Wilhelm Rees ist seit 1996 Ordinarius für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Ich freue mich über die Festschrift, die anlässlich seines 65. Geburtstages entstanden ist – ein Zeichen von Anerkennung und Wertschätzung für sein umfassendes Wirken.

Wilhelm Rees gehört zu den bekanntesten deutschsprachigen Kanonisten. Seine hohe wissenschaftliche Reputation gründet auf einer umfangreichen internationalen Lehr-, Vortrags- und Forschungstätigkeit, der Organisation von Tagungen, zahlreichen Publikationen und vielen Rechtsberatungstätigkeiten in- und außerhalb der Diözese Innsbruck. Eine ausgewiesene Netzwerkkompetenz und nicht unwichtige didaktischen Fähigkeiten begründen die Beliebtheitswerte von Professor Wilhelm Rees unter den Studierenden.

Das Kirchenrecht hat die Aufgabe, „der kirchlichen Gemeinschaft (*societas*) eine Ordnung zu geben, die der Liebe, der Gnade und den Charismen Vorrang einräumt und gleichzeitig deren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gemeinschaft wie auch der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtert.“ Diese Zielangabe, die Papst Johannes Paul II. bei der Promulgation des aktuellen CIC am 25. Jänner 1983 formuliert hat, scheint mir die vielfältige Arbeit von Professor Wilhelm Rees zu leiten. Seinem Verständnis zufolge muss das Kirchenrecht immer den konkreten Menschen sowie dem kirchlichen Leben und der Pastoral dienen.

Aus diesem Grund ist für Wilhelm Rees der Praxisbezug in seiner Lehrtätigkeit ein besonderes Anliegen. Im Rahmen seiner Lehrveranstaltungen stellt er Kontakte zu kirchlichen Praxisfeldern, wie z. B. der Kirchenbeitragsstelle, dem diözesanen

Ehegericht und anderen Einrichtungen der Diözese her. In diesem Zusammenhang lädt er auch Verantwortliche diözesaner Stellen in Seminare und Vorlesungen ein und organisiert entsprechende Exkursionen mit den Studierenden, nicht zuletzt regelmäßig auch nach Rom.

Viele der heute in der Diözese Innsbruck tätigen Theologinnen und Theologen hat Wilhelm Rees auf ihrem Ausbildungs- und Glaubensweg begleitet und geprägt. Ich danke ihm für sein Engagement, für seine Weitsicht und seine Expertise und gratuliere dem Jubilar von Herzen zu seinem 65. Geburtstag.

Gottes Segen für das weitere Wirken!

Hermann Glettler

Diözesanbischof von Innsbruck

I.
Kirchliche Rechtsgeschichte

Anmerkungen zum Begriff „Religion“ aus rechtshistorischer Sicht

Von *Johann Bair*

I. Allgemeines

Der Religionsbegriff spielt nicht nur in der Rechtswissenschaft, sondern auch in einer Reihe anderer Wissenschaften¹ eine Rolle. Im Zentrum steht bei allen, neben dem Bemühen um eine inhaltliche Klärung des Begriffs, auch das Streben nach einem allen Wissenschaften gemeinsamen Religionsbegriff. Letzteres ist weder der Rechtswissenschaft noch den anderen Wissenschaften bis zum heutigen Tag gelungen.² Sämtliche Wissenschaften sind gezwungen, auf einen ihnen jeweils eigenen Religionsbegriff zurückzugreifen, wobei in der Regel sogar innerhalb einer Wissenschaft ein von allgemeinem Konsens getragener Religionsbegriff nicht vorhanden ist.

Als „komplexes Gebilde“ prägt den Begriff auch eine historische Komponente.³ Versucht man sich aus rechtshistorischer Sicht dieser historischen Komponente zu nähern, so ist vorauszuschicken, dass die Rechtsgeschichte sich ausschließlich mit Rechtsquellen befasst und diese im Allgemeinen zeitgebunden interpretiert werden. Wenn der Begriff Rechtsquellen auf Rechtsbegriffe eingeengt wird, ist im gegebenen Zusammenhang nur das weltliche Recht gemeint. Außer Betracht bleibt der Religionsbegriff der Theologie⁴ oder einer anderen Wissenschaft.

¹ Erwähnt seien nur neben der Religionswissenschaft noch die Religionssoziologie, Religionspsychologie oder Religionsphilosophie. Dazu *Walter Kerber* (Hrsg.), *Der Begriff der Religion*, Ein Symposium, in: *Walter Kerber* (Hrsg.), *Veröffentlichungen des Forschungs- und Studienprojekts der Rottendorf-Stiftung an der Hochschule für Philosophie Philosophische Fakultät S. J.*, 9. Bd., München 1993, S. 13 ff., 47 ff., 111 ff., 159 ff.

² *Ernst Feil*, *Zur Bestimmung und Abgrenzungsproblematik von „Religion“*, in: *Ernst Feil* (Hrsg.), *Streitfall „Religion“*, *Diskussionen zur Bestimmung und Abgrenzung des Religionsbegriffs*, Münster 2000, S. 5–35, hier S. 7 f.

³ *Heinrich von Stietencron*, *Religion: Vom Begriff zum Phänomen oder vom Phänomen zum Begriff?*, in: *Feil* (Hrsg.), *Streitfall* (Anm. 2), S. 131–136, hier S. 134.

⁴ *Falk Wagner*, *Was ist Religion? Studien zu ihrem Begriff und Thema in Geschichte und Gegenwart*, Güthersloh 1986, S. 441 ff.